
Newsletter, 4. Quartal 2009

Kartellrecht

Europäische Kommission novelliert das Vertriebskartellrecht und die Regeln für den Kfz-Sektor	Seite 2
Oberster Gerichtshof fördert Durchsuchungen durch Kartellbehörden anderer Mitgliedstaaten in Österreich	Seite 3
Wettbewerbsverbote für Minderheitsgesellschafter	Seite 4
Nachrichten in Kürze	Seite 5
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 7
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 7



Europäische Kommission novelliert das Vertriebskartellrecht und die Regeln für den Kfz-Sektor

Die maßgeblichen Regelwerke für das Vertriebskartellrecht und den Kfz-Sektor – die Vertikal-GVO, die dazugehörigen Leitlinien und die Kfz-GVO – treten im Mai 2010 außer Kraft. Ende Juli 2009 hat die Kommission ihre Vorschläge für die Zukunft vorgelegt.

Die Kommission schränkt die Gruppenfreistellung der Vertikal-GVO stärker ein: Künftig sind Vereinbarungen nur noch dann freigestellt, wenn sowohl der Marktanteil des Anbieters als auch der des Abnehmers 30 % nicht überschreiten. Als Grund hierfür verweist die Kommission auf die gewachsene Nachfragemacht der großen Einzelhandelsunternehmen. Diese Verschärfung des Kartellrechts gilt aber auch für alle anderen Branchen und Unternehmen. Eingeschränkt wird die Gruppenfreistellung auch bei nichtwechselseitigen Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern. Bislang fällt eine solche Vereinbarung unter die GVO, ist also gruppenfreistellungsfähig, wenn der Umsatz des Käufers unter 100 Mio. Euro liegt. In Zukunft entfällt diese Sonderbehandlung.

Im Entwurf ihrer neuen Vertikal-Leitlinien bleibt die Kommission bei ihrer bisherigen Einstellung zum Online-Vertrieb: Lieferant und Händler dürfen grundsätzlich keine Einschränkungen des passiven Verkaufs vereinbaren. Dies illustriert sie mit Beispielen: Unzulässig ist etwa die Verpflichtung des Händlers, Kaufinteressenten aus einem anderen Gebiet daran zu hindern, seine Website einzusehen. Ebenso darf sich ein Händler nicht verpflichten, den über das Internet getätigten Teil seiner Gesamtverkäufe zu begrenzen. Auch darf der Lieferant keinen höheren Preis für Produkte verlangen, die der Händler online weiterverkaufen will; der Preis darf nicht über dem für stationär vertriebene Produkte liegen.

Im Kfz-Sektor plant die Kommission neue Regeln für den Verkauf neuer Kraftfahrzeuge (Primärmarkt) und Instandsetzungs- und Wartungsdienste (Anschlussmarkt). Die für den Primärmarkt geltenden Bestimmungen der Kfz-GVO sollen übergangsweise bis 1. Juni 2013 weiter gelten und dann durch die Vertikal-GVO ersetzt werden. Spätestens dann will die Kommission sektorspezifische Leitlinien für den Primärmarkt vorlegen.

Für den Anschlussmarkt soll ab dem 1. Juni 2010 die Vertikal-GVO die bisherige Kfz-GVO ersetzen. Derzeit erwägt die Kommission, ob sie diese durch sektorspezifische Leitlinien oder eine weitere GVO oder eine Kombination von beidem ergänzen soll. Darin will sie z. B. die Fälle präzisieren in denen die Verweigerung von Herstellern, unabhängigen Werkstattbetreibern Zugang zu technischen Informationen zu geben, unter das Kartellverbot fällt. Ebenso will sie sich zum Missbrauch von Gewährleistungen durch Hersteller äußern. Insofern bietet sich ihr die Gelegenheit, ihre vom BGH ignorierte Auffassung zu bekräftigen oder zu ändern, nach der Kunden während der Garantiezeit nicht gebunden werden dürfen, ihr Fahrzeug nur bei einem Vertragshändler reparieren zu lassen (siehe Newsletter 2. Quartal 2008).

Wird die Vertikal-GVO auf den Kfz-Sektor anwendbar gilt etwa die Marktanteilsschwelle von 30 %. Nach der bisherigen Kfz-GVO waren quantitative selektive Vertriebssysteme für neue Kfz bis zu einem Marktanteil von 40 % freigestellt. Für qualitative selektive Vertriebssysteme gab es keine Marktanteilsschwelle. Außerdem entfallen die in der bisherigen Kfz-GVO festgelegten speziellen vertraglichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten von Händlern (z. B. die längere Kündigungsfrist von 2 Jahren). Zudem können die Hersteller den Mehrmarkenvertrieb der Händler stärker einschränken und Händlern z. B. vorschreiben, unterschiedliche Marken in getrennten Ausstellungsräumen zu präsentieren. Schließlich können die Hersteller Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebs untersagen, Geschäfte von nicht zugelassenen Niederlassungen aus zu betreiben.

Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 763

Moritz Franz, LL.M. (Bruges), Mag. iur.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel
moritz.franz@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 6277 762

Oberster Gerichtshof fördert Durchsuchungen durch Kartellbehörden anderer Mitgliedstaaten in Österreich

Wegen der zurückhaltenden Durchsuchungspraxis der (österreichischen) Bundeswettbewerbsbehörde fanden Durchsuchungen in Österreich bislang vor allem auf Ersuchen der Europäischen Kommission statt. Künftig ist zunehmend mit Durchsuchungen auf Initiative anderer nationaler Behörden zu rechnen, auch wenn das vorgeworfene Verhalten nicht den österreichischen Markt betrifft. In einer Entscheidung vom 15. Juli 2009 hat sich der österreichische Oberste Gerichtshof in Kartellsachen erstmals mit Hausdurchsuchungen in Österreich auf Ersuchen anderer nationaler Wettbewerbsbehörden, hier des (deutschen) Bundeskartellamts, befasst, und einen Durchsuchungsbefehl für die Bundeswettbewerbsbehörde erlassen.

Gegenstand des Verfahrens war ein auf Art. 22 VO (EG) 1/2003 gestützter Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde auf Anordnung einer Durchsuchung der Geschäftsräume eines in Österreich ansässigen Unternehmens beim österreichischen Kartellgericht. Das Bundeskartellamt, welches einem Verdacht horizontaler Absprachen zwischen Unternehmen auf dem Markt für Feuerwehrautos in Deutschland nachging, hatte die Nachbarbehörde bei der Suche nach Beweismitteln um Amtshilfe gebeten, die ausschließlich den deutschen Markt betreffen. Bei einer Durchsuchung der in Deutschland ansässigen Tochterunternehmen waren bereits den Verdacht erhärtende Beweismittel gefunden worden.

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs soll durch die Vorschriften über die Zusammenarbeit in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein Netzwerk der Wettbewerbsbehörden in der Gemeinschaft zur dezentralen Anwendung der Artikel 81 und 82 EG geschaffen werden. Es soll nationalen Wettbewerbsbehörden ermöglicht werden, solchen Fällen nachzugehen, in denen sich Beweismittel in anderen Mitgliedstaaten befinden. Dementsprechend komme es auf eine Auswirkung auf den österreichischen Markt nicht an. Eine andere Auffassung hatte das vorinstanzliche Kartellgericht vertreten, welches die Durchsuchungsanordnung in erster Instanz abgelehnt hatte.

Darüber hinaus hatte der Oberste Gerichtshof – ebenfalls anders als die Vorinstanz – keine Zweifel daran, dass die ersuchende Behörde auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1/2003 zutreffend Artikel 81 EG angewandt hat. Obwohl sich

die Ermittlungsergebnisse nur auf drei einzelne deutsche Bundesländer bezogen, sah das Gericht den gesamten deutschen Markt als betroffen an, sodass die für Artikel 81 EG erforderliche Zwischenstaatlichkeit vorlag. Im Ergebnis war deshalb die österreichische Behörde befugt, beim Kartellgericht eine Hausdurchsuchung zu beantragen.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass eine im Wege der Amtshilfe durchgeführte Durchsuchung in einem anderen Mitgliedstaat lediglich der Aufdeckung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 oder 82 des EG-Vertrages dienen muss; eine Auswirkung auf den Markt des durchsuchenden Mitgliedstaates ist unerheblich. Ausreichend ist, dass die Voraussetzungen für einen entsprechenden innerstaatlichen Ermittlungsakt nach dem nationalen Recht der ersuchenden Behörde gegeben sind.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, dass die Beweissicherungsmöglichkeiten seitens des Bundeskartellamtes oder anderer nationaler Kartellbehörden verbessert werden und sich die Wahrscheinlichkeit von Durchsuchungen in Österreich erhöhen wird. Insbesondere bei Compliance-Schulungen in Unternehmen, die entweder ihren Hauptsitz oder eine Tochtergesellschaft in Österreich haben, sollte dies bedacht werden.

Dr. Holger Stappert, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
holger.stappert@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24843

Dr. Charlotte Korth
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf
charlotte.korth@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 24665

Wettbewerbsverbote für Minderheitsgesellschafter

Bei einer Gesellschaft bzw. einem Gemeinschaftsunternehmen (GU) besteht häufig in der Praxis das Bedürfnis, den Gesellschaftern ein Wettbewerbsverbot aufzuerlegen. Dabei tritt wiederholt die Frage auf, ob solche Wettbewerbsverbote kartellrechtlich wirksam sind. Vor kurzem hatte das OLG Frankfurt am Main (vgl. OLG Frankfurt am Main vom 17. März 2009, 11 U 61/08 (Kart) – „Musikalienhandel“) diese Frage vor dem Hintergrund, dass die Gesellschafter paritätisch zu je einem Drittel an einem GU beteiligt waren und über keine Sonderrechte verfügten, zu entscheiden. Das OLG Frankfurt nahm eine Unwirksamkeit des Wettbewerbsverbots der Gesellschafter an und folgte insofern zwei Entscheidungen des OLG Düsseldorf (vgl. OLG Düsseldorf vom 15. August 2007, VI-U (Kart) 11/07 – „AnzeigenblattGU“; OLG Düsseldorf vom 26. Juni 2008, VI-U (Kart) 26/07).

Die Entscheidung ist zunächst keine Überraschung, da sie der tradierten BGH-Rechtsprechung (vgl. BGHZ 104, 246) folgt, wonach Minderheitsgesellschaftern bei Kapitalgesellschaften im Regelfall kein Wettbewerbsverbot auferlegt werden darf. Diese Rechtsprechung beruht auf der Überlegung, dass eine Gesellschaft davor geschützt werden muss, dass sie durch Wettbewerb von Gesellschaftern ausgehöhlt und zerstört wird. Diese Gefahr sieht die Rechtsprechung allerdings nur, wenn ein Gesellschafter aufgrund seines beherrschenden Einflusses die Gesellschaft schädigen und daraus selbst einen Vorteil ziehen könnte. Die Europäische Kommission behandelt diesen Gedanken unter der Bezeichnung „Gutgläubensschutz“ in ihrer Bekanntmachung über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden bzw. notwendig sind (ABl. der Europäischen Union 2005/C 56/03, Tz. 36, 40). Stützt man sich also nur auf den Aspekt der Aushöhlung, werden Wettbewerbsverbote für Minderheitsgesellschafter als nicht erforderlich und daher als Verstoß gegen das Kartellverbot als nichtig angesehen werden.

Einen Aspekt hat das OLG Frankfurt aber nicht behandelt: In der Konstellation eines konzentrativen GUs, in welchem sich die Gesellschafter zugunsten des GUs von dessen Markt zurückziehen, könnte durchaus argumentiert werden, dass ein Wettbewerbsverbot auch für Minderheitsgesellschafter kartellrechtlich zulässig ist. Anders als das OLG Frankfurt hat sich das OLG Düsseldorf zwar mit dem Aspekt „konzentratives GU“ beschäftigt, ist aber – allerdings unter Heranziehung der

aus dem Aushöhlungsgedanken stammenden Wertung – zu dem Ergebnis gekommen, dass auch unter diesem Aspekt Minderheitsgesellschaftern kein Wettbewerbsverbot auferlegt werden könnte. Diese Ansicht bietet durchaus Ansätze zur Kritik, da bei einem konzentrativen GU Bedenken hinsichtlich des Kartellverbots – unabhängig von der Frage, ob es sich um Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafter handelt – eben gerade deshalb nicht bestehen, da die Gründungsgesellschafter nicht mehr auf dem Markt des GU tätig sind.

Es ist zu erwarten, dass auch in der künftigen Rechtsprechung die Zulässigkeit von Wettbewerbsverboten für Minderheitsgesellschafter vor allem anhand des Aushölungskriteriums gemessen werden wird. Bei konzentrativen GUs ist wünschenswert, dass künftig neben dem Aushölungaspekt auch die Argumente, welche sich aus dem konzentrativen Charakter des GU ergeben, berücksichtigt werden. Danach könnte durchaus auch die Zulässigkeit eines Wettbewerbsverbots für Minderheitsgesellschafter in Betracht kommen.

Für die Praxis ist zunächst von der Unzulässigkeit eines Wettbewerbsverbots eines Minderheitsgesellschaftern eines GUs auszugehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der BGH zu einem anderen Ergebnis kommen wird. Bis auf weiteres ist daher der Ausgestaltung gesellschaftsvertraglicher Wettbewerbsverbote besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sind bestehende Gesellschaftsverträge ggf. zu überarbeiten.

**Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California),
Partner**
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
thomas.kapp@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Anke Schumacher
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
anke.schumacher@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (711) 9338 12893

Nachrichten in Kürze

- **Bußgelder gegen Energieunternehmen:** Anfang Juli 2009 hat die Europäische Kommission gegen die E.ON AG und die E.ON Ruhrgas AG sowie gegen GDF Suez S.A. Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. 1,1 Mrd. Euro wegen der Aufteilung von Gasmärkten in Frankreich und Deutschland verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, sich 1975 die Gasmärkte Deutschland und Frankreich anlässlich des gemeinsamen Baus einer Gaspipeline aufgeteilt und hieran auch nach der Liberalisierung der europäischen Gasmärkte bis zum Jahr 2005 festgehalten zu haben.
- **EnBW/EWE/VNG:** Das Bundeskartellamt hat im Juli das Vorhaben der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), einen Anteil von 26 % an der EWE Aktiengesellschaft (EWE) zu erwerben, unter Auflagen freigegeben. Die Zusammenschlussbeteiligten müssen sich hierzu von wettbewerblich problematischen Gasbeteiligungen trennen. Im August hat das Bundeskartellamt zudem die Freigabe für den unmittelbaren Erwerb der bei EWE liegenden Anteile an der Verbundnetz Gas AG durch EnBW in Höhe von 47,9 % unter der Auflage freigegeben, dass EnBW seine Anteile an der GESO AG veräußert.
- **Sektoruntersuchung Kraftstoffe:** Das Bundeskartellamt hat im Juli 2009 in einem Zwischenbericht festgestellt, dass bedeutende Wettbewerbshindernisse in der hohen vertikalen und horizontalen Konzentration im Kraftstoffsektor sowie der Preis- und Absatztransparenz liegen. Dem soll insbesondere durch eine restriktive Zusammenschlusskontrolle und einer genauen Beobachtung und gegebenenfalls einem Einschreiten bei der Preisgestaltung begegnet werden. Die Sektoruntersuchung war im Mai 2008 zur Analyse der generellen Marktbedingungen auf den verschiedenen Stufen und Märkten der Kraftstoffwirtschaft und zur Identifizierung möglicher Wettbewerbsverzerrungen eingeleitet worden.
- **Sektoruntersuchung Arzneimittel:** Die Europäische Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung im Arzneimittelsektor zum Ergebnis, dass Generika erst verzögert am Markt angeboten werden und die Anzahl neuartiger Arzneimittel auf dem Markt rückläufig ist. Für diese Entwicklung macht sie unter anderem auch bestimmte Unternehmenspraktiken mitverantwortlich. Die Kommission wird kartellrechtliche Untersuchungen im Arzneimittelsektor intensivieren und weiterhin Vergleichsvereinbarungen zwischen Herstellern von Originalpräparaten und von Generika prüfen. Ferner ruft die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zur einfacheren Verbreitung von Generika zu erlassen.
- **Generika:** Die Europäische Kommission hat gegen Les Laboratoires Servier wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Kartellverbot und das Missbrauchsverbot ein formales Kartellverfahren eingeleitet. Dem Unternehmen werden Maßnahmen zur Erschwerung des Marktzutritts für das Generikum Perindopril vorgeworfen. Es handelt sich hierbei um ein ursprünglich von Servier entwickeltes Herz-Kreislauf-Medikament. Das Verfahren bezieht sich auch auf weitere Generikahersteller, die möglicherweise an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen beteiligt waren. Die Kommission hatte bereits im November 2008 Pharmakonzerne in verschiedenen Mitgliedstaaten durchsucht.
- **Bußgelder gegen Apothekerverbände:** Das Bundeskartellamt hat Anfang Juli 2009 gegen die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, den Landesapothekerverband Baden-Württemberg e.V., den Berliner Apotheker Verein e.V., den Thüringer Apothekerverband e.V. sowie verschiedene natürliche Personen Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 1,2 Mio. Euro wegen Boykottaufrufs verhängt. Die Verbände hatten die Apotheker nach der Übernahme des Unternehmens DocMorris durch Celesio im April 2007 dazu aufgerufen, von dem zu Celesio gehörenden Pharmagroßhändler Gehe keine Produkte mehr zu beziehen. Apotheker befürchteten einen verstärkten Wettbewerb durch die Versandapotheke DocMorris. DocMorris bietet neben der Versandtätigkeit selbstständigen Apothekern eine franchiseähnliche Markenpartnerschaft an und plante ferner, eine Apothekenkette zu betreiben.
- **Bußgelder gegen Mörtelhersteller:** Das Bundeskartellamt hat Anfang Juli 2009 gegen neun Unternehmen der Mörtelbranche sowie neun leitende Angestellte Bußgelder in Höhe von insgesamt fast 40 Mio. Euro wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen verhängt. Demnach hatten sich fast sämtliche Unternehmen der Mörtelbranche bei Abstimmungen in den Jahren 2004 und 2005 darauf geeinigt, ab dem Jahr 2006 für das Aufstellen von Trockenmörtel-Silos eine zusätzliche „Silostellgebühr“ zu erheben.
- **Bußgelder gegen Zementkartell bestätigt:** Das OLG Düsseldorf hat Ende Juni Geldbußen in Höhe von knapp

328,5 Mio. Euro gegen die Zementunternehmen HeidelbergCement AG, Holcim AG, Dyckerhoff AG, Lafarge Zement GmbH und Schwenk Zement KG bestätigt. Den Unternehmen wird u. a. vorgeworfen, über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren flächendeckende und intensive Quotenkartelle in ganz Deutschland praktiziert zu haben. Von den ursprünglich verhängten 660 Mio. Euro sind nunmehr ca. 400 Mio. Euro rechtskräftig bzw. vorläufig gerichtlich bestätigt. Das OLG hat auch berücksichtigt, inwieweit die Unternehmen zur Aufklärung der Kartelle beigetragen hatten. Außerdem wurden bei der Schätzung des für die Bußgeldhöhe relevanten Mehrerlöses Sicherheitsabschläge wegen verbleibender Unsicherheiten vorgenommen. Nach Presseberichten hat HeidelbergCement gegen das Urteil Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.

- **Industrierversicherer:** Im Kartellverfahren gegen Industrierversicherer wurden Einsprüche der beteiligten Versicherungen sowie der persönlich Betroffenen gegen Bußgeldbescheide aus dem Jahr 2005 bezüglich des Komplexes „industrielle Sachversicherung“ zurückgenommen. Die vom Bundeskartellamt verhängten Bußgelder in Höhe von ca. 96 Mio. Euro sind damit rechtskräftig geworden. Den betreffenden Versicherern wurde vorgeworfen, sich seit 1999 abgesprochen zu haben, um höhere Prämien und veränderte Konditionen herbeizuführen.
- **Bußgelder gegen Hersteller von Kalziumkarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis:** Im Juli 2009 hat die Europäische Kommission gegen neun Hersteller von Kalziumkarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis wegen Kartellverstößen Bußgelder in Höhe von insgesamt mehr als 61 Mio. Euro verhängt. Nach Auffassung der Kommission haben die Unternehmen im Zeitraum von 2004 bis 2007

Preise für Kalziumkarbidpulver, Kalziumkarbidgranulat und Magnesiumgranulat abgesprochen und für einen beträchtlichen Teil des EWR Marktanteile festgelegt. Das Bußgeld gegen Evonik Degussa wurde wegen wiederholten Verstoßes gegen das Kartellrecht um 50 % erhöht. Aus dem gleichen Grund wurde das Bußgeld gegen Akzo Nobel um 100 % erhöht, jedoch wurde Akzo Nobel die Geldbuße wegen der Inanspruchnahme der Kronzeugenregelung vollständig erlassen.

- **Schadensersatzanspruch gegen Europäische Kommission:** Der EuGH hat im Juli ein Urteil des EuG, mit welchem dem Elektrokonzern Schneider Electric ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung seiner Verteidigungsrechte bei einer Zusammenschlussuntersagung zuerkannt wurde, teilweise wieder aufgehoben. Der EuGH sah den Kausalzusammenhang nur hinsichtlich der Kosten als gegeben, die Schneider durch die Beteiligung am durch die Europäische Kommission nach Nichtigkeitsurteilen des EuG wiederaufgenommenen Fusionskontrollverfahren entstanden sind.
- **Supreme Court gibt „Price squeeze“-Lehre auf:** Der US-amerikanische Supreme Court hat im Februar mit der Entscheidung Pacific Bell Telephone Co. v. LinkLine Communications, Inc. die seit mehr als 60 Jahren bestehende Lehre des „price squeeze“ aufgegeben. Nach dieser Lehre mussten Marktbeherrscher im Groß- und Einzelhandel zu Preisen anbieten, welche unabhängigen Einzelhändlern angemessene Margen ermöglichen. Nunmehr sind Marktbeherrscher nicht zum günstigen Anbieten ihrer Produkte auf Großhandelsebene an Wettbewerber verpflichtet. Niedrige Preise auf dem nachgelagerten Markt sind nicht missbräuchlich, solange sie über den eigenen Kosten liegen.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Anke Schumacher, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart, Telefon +49 (711) 9338 0, Telefax +49 (711) 9338 110, anke.schumacher@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 (711) 23960 0, Telefax +49 (711) 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 (69) 420903 0, Telefax +49 (69) 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft erhalten möchten, senden Sie bitte eine kurze E-Mail an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Aktuelle Veröffentlichungen

Jansen:	„Die Ermittlung der Kosten für Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze“, Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln (e.V.), herausgegeben von Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, Bd. 146, 2009
Janssen:	„Compliance in der Unternehmerpraxis“, herausgegeben von Wecker/van Laak, Kapitel „Kartellrechts-Compliance“, Gabler Verlag, 2. Auflage, 2009
Kapp:	„Reform der Vertikal-GVO: Der Wind weht schärfer“ in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), 2009 (zum Abdruck in Heft 10 vorgesehen)
Kapp/Gärtner:	„Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat bei Verstößen gegen das Kartellrecht“ in: Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ), 2009, S. 168 – 174
Kapp/Schumacher:	„Das ETI-Urteil des EuGH: Nichts Neues aus Luxemburg?“ in: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR), 2009 (zum Abdruck in Heft 4 vorgesehen)

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
7. Oktober 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Leipzig
29./30. Oktober 2009	7. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung „Kampf am Geldautomat – Preistreiberei oder freier Wettbewerb?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California))	Börsen-Zeitung, Maritim-Hotel, Frankfurt a. M.
20. November 2009	Kölner Seminar „Unternehmensdaten als kartellrechtliches Problem – Wann ist eine gezielte Datenvernichtung zulässig?“ (Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California))	FIW, Köln
26. November 2009	Kartellrechtsfrühstück „Zusammenarbeit und Wettbewerb in Zeiten der Rezession“ (Verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Haftungsausschluss

Oggleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hannover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Koeksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
200121 Shanghai
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

